

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Dreizehntes Stück vom Jahre 1865.

N. XX. Ministerial-Bekanntmachung

vom 25. August 1865, den Handelsvertrag zwischen dem Zollvereine und Frankreich vom 2. August 1862 betreffend.

Nach Artikel 26 des am 2. Juni d. J. publicirten und bereits am 1. Juli in Kraft getretenen Handelsvertrages mit Frankreich vom 2. August 1862 — Ges. S. 1865 S. 79 ff. — können französische Fabrikanten und Kaufleute, sowie die reisenden Diener derselben, welche in Frankreich in einer dieser Eigenschaften gehörig patentirt sind, im Zollvereine, ohne dafür einer Gewerbesteuer zu unterliegen, Einkäufe für das von ihnen betriebene Geschäft machen und mit oder ohne Proben Bestellungen suchen, ohne jedoch Waaren mit sich herzuführen zu dürfen.

Ebenso soll es in Frankreich mit den Fabrikanten und Kaufleuten aus den Staaten des Zollvereins und mit den reisenden Dienern derselben gehalten werden.

Befuß der Ausführung dieser Vereinbarung sind die in dem Schlußprotocolle zu dem erwähnten Vertrage unter I C enthaltenen näheren Verabredungen getroffen und zugleich Formulare festgesetzt worden, nach denen die Ausfertigung der erforderlichen beiderseitigen Gewerbelegitimationen geschehen soll. (Ges. S. 1865 S. 155, 159 — 161).

Indem Wir das theilhabende Publikum auf diese Vereinbarung hierdurch aufmerksam machen, wird noch bemerkt, daß die Legitimationszeugnisse